



**Heidelberg
Materials**

**Heidelberg Materials
Mineralik DE GmbH
Berliner Straße 6
69120 Heidelberg**

Regierung von Oberfranken
Bergamt Nordbayern - SG 26
Ludwigstraße 20
95444 Bayreuth

Heidelberg, den 31.05.2023

**Bergrechtliches Planfeststellungsverfahren
Quarz-Kiessandtagebau Sommerach**

Antrag 4 zum RBP

**Antrag auf Genehmigung der Abgrabung
in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet nach § 78 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 WHG**



Thomas Wittmann
Geschäftsführer



Michael Hoffeins
Prokurist

1 Antragsteller

Heidelberg Materials Mineralik DE GmbH
Berliner Straße 6
69120 Heidelberg

2 Antragsgegenstand

Die Heidelberg Materials Mineralik DE GmbH beantragt hiermit gemäß § 78 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 WHG die Genehmigung für eine Abgrabung (Quarz-Kiessandtagebau Sommerach) in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet.

3 Lage des Vorhabens

Land Bayern
Kreis Landkreis Kitzingen
Gemeinde Sommerach / Schwarzach a. Main
Gemarkung Sommerach / Gerlachshausen

Das Vorhaben liegt im Überschwemmungsgebiet **HQ100 Main**.

4 Beschreibung des Vorhabens

Die Heidelberg Materials Mineralik DE GmbH führt aktuell die Kiessandgewinnung im Abbaufeld mit Bestandsgenehmigung und entsprechender Eingriffsgenehmigung des Landkreises Kitzingen (überführt zum Bergamt Nordbayern) aus. Diese Fläche befindet sich ebenfalls innerhalb des Überschwemmungsgebietes. Der Kiessandtagebau soll ausgehend von dieser Fläche nach Südosten erweitert werden. Die Antragsfläche des Erweiterungsfeldes (Abbaufläche zzgl. umliegende Betriebsflächen) hat eine Fläche von 11,84 ha.

Die geplante Abbautätigkeit als Nassschwittgewinnung erfolgt unter Einsatz eines landgestützten Eimerkettenbaggers mit Freilegung der Grundwasseroberfläche und Schaffung einer offenen Wasserfläche.

Genaue Ausführungen zur Lage im Überschwemmungsgebiet und auftretenden Hochwassersituationen finden sich in **Teil 6.3 der Antragsunterlagen (Gutachten Hochwasserschutz)**.

Der geplante Kiessandtagebau Sommerach liegt vollständig im Überschwemmungsgebiet des Main. Beim HQ100 ist die gesamte Vorhabensfläche betroffen. Das Abbaugewässer wird im Hochwasserfall ebenfalls vollständig geflutet. Die Überflutung erfolgt hierbei von Westen aus über die KT29, welche zwischen dem Südrand von Sommerach und der Brücke über den Mainkanal vollständig überflutet ist. Die zu erwartenden Wassertiefen liegen zwischen etwa 0,5 m im Zentralbereich und gut 2 m am südöstlichen Rand des Vorhabens. Im Umfeld der nördlichen Betriebsfläche liegen die Wassertiefen um 1,1 m, die Wassertiefen im Umfeld der südlichen Betriebsfläche in etwa 1,7 m.

Bei dem Vorhaben der Kiessandgewinnung bei Sommerach handelt es sich ein temporäres Vorhaben mit der begrenzten Einrichtung von Betriebsflächen und Halden innerhalb des Hochwassergefahrengebietes des

Main. Die Betriebsanlagen sind semimobil in Containerbauweise. Es handelt sich somit nicht um eine bauliche Anlage gemäß Bayrischer Bauordnung (BayBO) § 2.

5 Begründung der Zulässigkeit des Vorhabens im ÜSG

Für das Vorhaben erfolgt eine Bewertung in Anlehnung an § 78, Abs. 5 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Demzufolge kann die zuständige Behörde die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen genehmigen, wenn:

1. das Vorhaben

- a) die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfangs-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
- b) den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
- c) den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
- d) hochwasserangepasst ausgeführt wird

oder

2. die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Das Vorhaben steht in keinem Widerspruch zu den Vorgaben des WHG und ist folglich auch innerhalb des Überschwemmungsgebietes zulässig.

Konkret sind für das zugrundeliegende Vorhaben bezugnehmend auf § 78 (5) WHG folgende Schlussfolgerungen zu ziehen:

- Das Vorhaben erfolgt temporär innerhalb eines kurzen Zeitraumes (~13 Jahre). Somit treten wahrscheinlich nur Hochwässer geringerer Intensität mit niedrigen Wiederkehrintervallen auf, die das Gebiet nur geringfügig beeinflussen.
- Durch das Vorhaben wird der Retentionsraum nicht eingeschränkt. Im Gegenteil führt der Abbau trotz der Zwischenlagerung von Oberboden und Rohstoffen und der Errichtung von Betriebsflächen aufgrund der Herstellung eines Gewässers zu einem Nettogewinn an Retentionsraum.
- Aufgrund der Lage außerhalb der Hauptabflussrichtung in Randbereich des Überschwemmungsgebietes und den zu erwartenden geringen Fließgeschwindigkeiten erfolgt keine Behinderung des Hochwasserabflusses.
- Das Vorhaben steht keinem bestehenden Hochwasserschutz entgegen, so dass auch an dieser Stelle keine Beeinträchtigungen bestehen. Es bestehen auch keine Risiken für Ober- und Unterlieger.
- Die Errichtung der Betriebsflächen erfolgt hochwasserangepasst (erhöht und stromlinienförmig). Es werden keine festen Bauwerke errichtet. Die Oberbodenhalde werden ebenfalls stromlinienförmig angelegt. Die technisch bedingt quer zur Fließrichtung lagernden Rohstoffhalde werden bei Hochwasseralarm geschlitzt bzw. in Teilen abtransportiert.
- Wassergefährdende Stoffe werden nur in Kleinmengen zum unmittelbaren Einsatz verschlossen und hochwassersicher gelagert.

- Als Planungsgrundlage wird der Fall eines HQ₁₀₀ angesetzt. Dessen Eintrittswahrscheinlichkeit innerhalb des kurzen Abbauzeitraumes ist vergleichsweise gering.

Zur Sicherstellung der erforderlichen Maßnahmen im Hochwasserfall wird vor Beginn der Arbeiten ein **betrieblicher Hochwasserschutzmaßnahmenplan** erarbeitet, in dem das konkrete Vorgehen inkl. Informations- und Meldeketten dargelegt werden.

Weitere Angaben sind dem gesonderten Gutachten Hochwasserschutz (Teil 6.3 der Antragsunterlagen) zu entnehmen.

Es wurde somit dargelegt, dass unter Beachtung von Vorsorgemaßnahmen zur hochwasserangepassten Ausführung des Vorhabens keine nachteiligen Auswirkungen durch das Vorhaben im Hochwasserfall zu erwarten sind.